

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Jülich

Hiermit wird gem. § 7 GO NRW i. V.m. BekanntmVO und Hauptsatzung der Stadt Jülich folgendes bekannt gemacht:

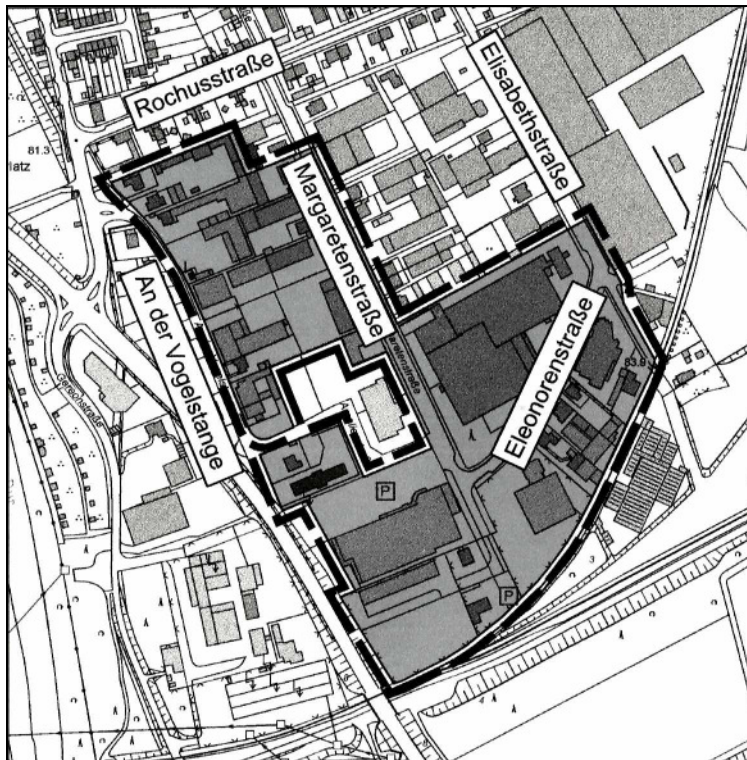
Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. A 24 " Heckfeld III " gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Jülich hat gem. § 10 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 7 GO NRW in seiner Sitzung am 28.09.2017 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dieser Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 BauGB vom 29.09.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. A 24 " Heckfeld III " gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich:



Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulichen Ordnung des Planbereiches, besonders im Hinblick auf Einzelhandelsbetriebe und Vergnügungstätten geschaffen werden.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zu jedermann Einsicht bei der Stadtverwaltung Jülich, Neues Rathaus, Große Rurstraße 17, Zimmer 315 ( III. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße ), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Alle DIN-Normen, auf die in den textlichen Festsetzungen und Hinweisen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden an gleicher Stelle bereitgehalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches gemäß § 215 ( 1 ) BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres - bzw. sieben Jahren bei Mängeln der Abwägung - seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 ( 3 ) Satz 1 und 2 sowie ( 4 ) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Bebauungsplan die Verletzung von Verfahrens - oder Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 02.10.2017

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Fuchs